VERORDNUNG (EWG) Nr. 1281/75 DER KOMMISSION

vom 21. Mai 1975

über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide und einigen Getreideverarbeitungserzeugnissen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 120/67/EWG des Rates vom 13. Juni 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 665/75 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG sieht die Möglichkeit vor, die Ausfuhrerstattung bei Grundgetreide im voraus festzusetzen. Für bestimmte Arten von Mehl, Grob- und Feingrieß sowie für Malz wurde diese Vorausfestsetzung durch Artikel 4 der Verordnung Nr. 139/67/EWG des Rates vom 21. Juni 1967 über die Grundregeln für die Gewährung von Erstattungen bei der Ausfuhr von Getreide und über die Kriterien für die Festsetzung des Erstattungsbetrags (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 87/75 (4), beziehungsweise durch Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 des Rates vom 23. Juli 1968 über die Regelung für die Einfuhr und die Ausfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 980/75 (6), eingeführt.

Die im voraus festgesetzte Erstattung muß nach Maßgabe des im Ausfuhrmonat gültigen Schwellenpreises berichtigt werden. Außerdem wird die Erstattung um einen Betrag berichtigt, der festgesetzt werden kann.

Mit Hilfe des Berichtigungsbetrags soll die am Tage des Antrags auf Vorausfestsetzung gültige und auf eine nach dem Monat der Lizenzerteilung durchzuführende Ausfuhr anwendbare Erstattung erhöht oder gesenkt werden. Der Berichtigungsbetrag ist dabei als ein Teil der Erstattung anzusehen.

Die Festsetzung des Berichtigungsbetrags ist durch die Verordnung Nr. 633/67/EWG der Kommission vom 27. September 1967 über die Vorausfestsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr von Getreide (7), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1461/72 (8), geregelt worden. Da diese Vorschriften der wirklichen Zielsetzung des Berichtigungsbetrags nur ungenügend Rechnung tragen, empfiehlt es sich, sie durch neue zu ersetzen, wobei der mit der Erstattung verfolgte Zweck zu berücksichtigen ist. Zu diesen Vorschriften zählt auch die nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet vorgenommene Differenzierung.

Die Ausfuhrerstattung kann bei Getreide im Wege der Ausschreibung festgesetzt werden. Da jedoch die ordnungsgemäße Abwicklung eines solchen Verfahrens durch einen Berichtigungsbetrag, der außerhalb der Ausschreibung festgesetzt wurde, in Frage gestellt werden kann, sollte die Möglichkeit vorgesehen werden, auf Erstattungen, die Gegenstand einer Auschreibung der Ausfuhrerstattung waren, keine Berichtigungsbeträge anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Diese Verordnung regelt die Festsetzung des in Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung Nr. 120/67/EWG, in Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 139/67/EWG und in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 1052/68 genannten Berichtigungsbetrags.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden die Berichtigungsbeträge nach Maßgabe folgender Faktoren festgesetzt :

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung auf Zeit :

   — der verfügbaren Mengen und der Getreidepreise auf dem Markt der Gemeinschaft,

   — der Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf von Getreide und Getreideerzeugnissen auf dem Weltmarkt ;

b) Ziele der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide, die diesem Markt eine ausgeglichene Lage und eine natürliche Entwicklung bei den Preisen und dem Handel gewährleisten sollen ;

(1) ABl. Nr. 117 vom 19. 6. 1967, S. 2269/67.
(2) ABl. Nr. L 72 vom 20. 3. 1975, S. 14.
(3) ABl. Nr. 125 vom 26. 6. 1967, S. 2453/67.
(4) ABl. Nr. L 11 vom 16. 1. 1975, S. 3.
(5) ABl. Nr. L 179 vom 25. 7. 1968, S. 8.
(6) ABl. Nr. L 95 vom 17. 4. 1975, S. 1.
(7) ABl. Nr. 233 vom 28. 9. 1967, S. 9.
(8) ABl. Nr. L 155 vom 11. 7. 1972, S. 35.

c) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu vermeiden ;

d) wirtschaftlicher Aspekt der Ausfuhren.

(2) Für die in Artikel 1 Buchstabe c) der Verordnung Nr. 120/67/EWG genannten Erzeugnisse werden die Berichtigungsbeträge nach Maßgabe folgender Faktoren festgesetzt :

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung auf Zeit :
   — der verfügbaren Mengen und der Preise für das betreffende Getreide auf dem Markt der Gemeinschaft,
   — Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf für die betreffenden Mehle, Grob- und Feingrieße auf dem Weltmarkt ;

b) die für die Herstellung der betreffenden Erzeugnisse erforderliche Getreidemenge ;

c) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern ;

d) wirtschaftlicher Aspekt der Ausfuhren.

(3) Für die Erzeugnisse der Tarifnummer 11.07 des Gemeinsamen Zolltarifs werden die Berichtigungsbeträge nach Maßgabe folgender Faktoren festgesetzt :

a) Lage und voraussichtliche Entwicklung auf Zeit der Möglichkeiten und Bedingungen für den Verkauf des betreffenden Getreides sowie von Malz auf dem Weltmarkt ;

b) für die Herstellung von Malz erforderliche Getreidemenge ;

c) Erfordernis, Störungen auf dem Markt der Gemeinschaft zu verhindern ;

d) wirtschaftlicher Aspekt der Ausfuhren.

Artikel 3

Wenn die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfordernisse bestimmter Märkte es notwendig machen, kann der Berichtigungsbetrag je nach Bestimmung oder Bestimmungsgebiet unterschiedlich festgelegt werden.

Artikel 4

Nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung Nr. 120/67/EWG kann beschlossen werden, daß die Berichtigungsbeträge auf Erstattungen, die Gegenstand einer Ausschreibung waren, keine Anwendung finden.

Artikel 5

Die Verordnung Nr. 633/67/EWG wird aufgehoben.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Mai 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission